

SYNOPSIS

zum Entwurf der Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG)

Nachstehende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
2. Gruppe Baudirektion
3. Abteilung Finanzen
4. Abteilung Gemeinden
5. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
6. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
7. Gruppe Land- und Forstwirtschaft
8. NÖ Umwelthanwaltschaft
9. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
10. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
11. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
12. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
13. Abteilung Naturschutz
14. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht
15. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
16. Energie- & Umweltagentur (eNu)
17. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
18. Niederösterreichische Umweltverbände
19. NÖ Landesakademie Bereich Umwelt und Energie
20. NÖ Landesfischereiverband
21. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
22. Österreichischer Gemeindebund

23. Österreichischer Städtebund
24. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
25. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
26. Umweltdachverband
27. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
28. Volksanwaltschaft
29. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
30. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
31. Wirtschaftskammer NÖ
32. Abteilung Landesamtsdirektion/Bürgerbüro

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG) dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag, dem Landtagsklub Team Stronach (FRANK) und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von folgenden Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

NÖ Umwelthanwaltschaft, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Alois Weiselbaum

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme NÖ Umweltanwaltschaft:

Von der Abteilung Umweltrecht wurde mit Datum 30. März 2015 ein Entwurf für die Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebsgesetzes (NÖ IBG) mit Stellungnahmefrist bis 15. Mai 2015 übermittelt.

Das Gesetz wurde geschaffen, um die Richtlinie 96/61/EG und die Nachfolgerichtlinie 2010/75/EU der Europäischen Union über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung) und die Richtlinien 96/82/EG und 2002/49/EG in der gültigen Form umzusetzen. Nunmehr erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU betreffend Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Diese Umsetzung wird aus der Sicht der Umweltanwaltschaft kaum Anlagen betreffen.

Es werden jedoch aufgrund der Beobachtung der Verwaltungspraxis der Handhabung des Gesetzes durch die Vollzugsbehörden nach § 4 Abs. 5 des NÖ Umweltschutzgesetzes nachstehende Änderungen dringlich angeregt.

Dringlich angeregte Änderungen:

Zu § 4 Bewilligungs- und Anzeigeverfahren:

Im Feststellungsverfahren nach § 4 wären in Analogie zum UVP-G die Standortgemeinde und der Umweltanwalt in das Verfahren einzubeziehen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Es wird daher dringlich angeregt, Abs. 3 dahingehend abzuändern.

Zu § 5 Bewilligungsverfahren:

Das Bewilligungsverfahren ist im § 5 definiert. Die Parteistellung ist im § 5 Abs 4 abschließend dargelegt. Dieses Verfahren samt der Parteistellung ist an das UVP-Verfahren angelehnt. Das Bewilligungsverfahren unterscheidet sich jedoch in einigen Punkten beträchtlich vom UVP-Verfahren. Die Kundmachung des Verfahrens ist ebenfalls an das UVP-G, hier Auflage genannt, angelehnt. Es ist aus der Sicht der

NÖ Umweltschutzbehörde jedoch ungeklärt, wie die Umweltschutzbehörde Ihre Parteistellung wahrnehmen kann, da die Kundmachung nur an der Amtstafel der Behörde und der Standortgemeinde erforderlich ist. Seit Bestehen des Gesetzes sind bei der NÖ Umweltschutzbehörde erst 4 Verfahren aktenkundig geworden. Dies kann jedoch nicht alle von den Bezirksverwaltungsbehörden geführten Verfahren erfassen. Um in diesem Verfahren eine Parteistellung für den Umweltschutz im Sinne des § 5 NÖ Umweltschutzgesetzes wahrnehmen zu können, wäre eine direkte Einbindung in das Verfahren erforderlich. Es wird daher in Analogie zum UVP-G 2000 dringlich angeregt, dass nach Prüfung des Genehmigungsantrages dieser samt Beilagen der NÖ Umweltschutzbehörde und der Standortgemeinde zur Stellungnahme zu übermitteln ist. Dies ist in UVP-Verfahren geübte Praxis und im Leitfaden des BMLFUW auf Seite 17 auch so abgebildet. Die Umweltschutzbehörden werden in UVP-Verfahren zur VH jeweils persönlich geladen. Dies wird im Rundschreiben des BMLFUW aus 2011 zur Durchführung des UVP-G 2000 auf Seite 81 zu §16 Abs 1 auch ausdrücklich festgehalten. Die persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten (Umweltschutzbehörde) hat im Verfahren zu erfolgen. Dies wird auch bei Durchführung des Verfahrens im Ediktverfahren von den Behörden so gehandhabt.

Um eine effiziente Parteistellung für die Umwelt wahren zu können, wird daher im Bewilligungsverfahren nach NÖ IBG eine gleichgeschaltete Verfahrensabwicklung dringlich angeregt.

Weiters wird dringlich angeregt, Abs. 6 dahingehend zu konkretisieren, dass hier die Umweltmedien der Emissionen aufgezählt werden, für die Grenzwerte und Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen von der Behörde festzulegen sind. Dies erfolgt derzeit nur äußerst sporadisch und nach Forderung der NÖ Umweltschutzbehörde im Einzelverfahren.

Stellungnahme Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Der GVV bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen, die in Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/18/EU erfolgen und laut Erläuterungen keine finanziellen Belastungen für die Gemeinden zur Folge haben, keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG) nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Darüber hinaus ergehen zum Entwurf folgende Bemerkungen:

Stellungnahme Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme Herr Alois Weiselbaum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im § 5 Abs. 2 des gegenständlichen Gesetzes ist u.a. eine Verlautbarung an der Amtstafel der Standortgemeinde vorgesehen. Da im Zeitalter der EDV es für die Bürger einfacher ist im Internet nachschauen zu können, als von Zeit zu Zeit zur Amtstafel zu gehen, sollte eine Verlautbarung im Internet der Gemeinde gesetzlich vorgesehen werden. Einfacher wäre es überhaupt, wenn in der Gemeindeordnung bei der Regelung über die Amtstafel die Verpflichtung aufgenommen würde, dass im Internet der Gemeinde eine "Amtstafel" zu sein hat und in dieser alles so wie auf der körperlichen Amtstafel ersichtlich aufzunehmen ist.

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

**Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungs-
entwurf:**

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 7 Pflichten des Betreibers“ folgende Wortfolge eingefügt:
„§ 7a Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und interner Notfallplan
§ 7b Besondere Informationspflichten“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 8 das Wort „Aufgaben“ ersetzt durch das Wort „Pflichten“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des letzten Abschnittes „Straf- und Schlussbestimmungen“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 11 folgende Wortfolge eingefügt: “§ 12 Inkrafttreten“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

5. § 1 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den im Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU (§ 10 Abs. 1) im

a) Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 genannten Mengen entsprechen oder darüber, jedoch unter den im Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen liegen (Betrieb der unteren Klasse) oder

b) Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen (Betrieb der oberen Klasse).

Bei der Einstufung als Betrieb der unteren Klasse oder Betrieb der oberen Klasse ist gegebenenfalls die Additionsregel gemäß Anhang I Anmerkung 4 der Richtlinie 2012/18/EU (§ 10 Abs. 1) anzuwenden.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

6. Im § 3 Z 7 wird das Zitat "96/82/EG (§ 10 Z. 2)" ersetzt durch das Zitat „2012/18/EU (§ 10 Abs. 1)“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

7. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Mensch und Umwelt“ ersetzt durch die Wortfolge „die menschliche Gesundheit und die Umwelt“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

8. Im § 7 lauten die Abs. 2 bis 6:

- „(2) Der Betreiber eines Betriebes hat spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme der Behörde die Daten nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/18/EU (§ 10 Abs. 1) vorzulegen.

- (3) Der Betreiber eines Betriebes hat der Behörde im Vorhinein mitzuteilen:
 - 1. die wesentliche Vergrößerung oder Verringerung der Menge oder die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder der physikalischen Form der vorhandenen gefährlichen Stoffe,
 - 2. die wesentliche Änderung der Verfahren, bei denen gefährliche Stoffe eingesetzt werden,
 - 3. die Änderung des Betriebes oder einer technischen Anlage, aus der sich

erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten,

4. die endgültige Schließung oder die Stilllegung des Betriebes und
5. Änderungen der Informationen gemäß Art 7 Abs. 1 lit. a bis c der Richtlinie 2012/18/EU (§ 10 Abs. 1).

(4) Der Betreiber eines bestehenden Betriebes hat, falls erforderlich, zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Abs. 1 technische Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Unfallfolgen zu ergreifen, damit die Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht zunimmt.

(5) Nach einem schweren Unfall hat der Betreiber eines Betriebes unverzüglich in der am besten geeigneten Weise alle nach Art. 16 der Richtlinie 2012/18/EU (§ 10 Abs. 1) erforderlichen

1. Maßnahmen zu ergreifen und
2. Informationen der Behörde mitzuteilen und die mitgeteilten Informationen zu aktualisieren, wenn sich bei weiteren Untersuchungen zusätzliche Fakten ergeben, die eine Änderung der Informationen oder der daraus abgeleiteten Folgerungen erfordern.

(6) § 7a Abs. 5 gilt im Hinblick auf die Mitteilung nach Abs. 2 sinngemäß.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

9. Nach § 7 werden folgende § 7a und § 7b eingefügt:

„§ 7a

Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und interner Notfallplan

- (1) Der Betreiber eines Betriebes hat ein schriftliches Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten und zu verwirklichen. Das Sicherheitskonzept ist der Behörde spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des Betriebes oder einer Änderung des Betriebes, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, zu übermitteln. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzeptes und gegebenenfalls die Änderung des Sicherheitskonzeptes sind nachzuweisen.
- (2) Das Sicherheitskonzept muss ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen. Es hat die Ziele und Handlungsgrundsätze des Betreibers des Betriebes, die Rolle und die Verantwortung der Betriebsleitung und die Verpflichtung zu umfassen, die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle ständig zu verbessern. Das Sicherheitskonzept ist durch angemessene Mittel, Strukturen und Managementsysteme umzusetzen. Bei Betrieben der oberen Klasse hat das Managementsystem die Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 2012/18/EU (§ 10 Abs. 1) zu erfüllen (Sicherheitsmanagementsystem).
- (3) Der Betreiber eines Betriebes der oberen Klasse ist verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, der die Angaben nach Anhang II der Richtlinie 2012/18/EU (§ 10 Abs. 1) enthält und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2012/18/EU (§ 10 Abs. 1) entspricht.
- (4) Der Sicherheitsbericht ist der Behörde spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des Betriebes oder einer Änderung des Betriebes, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, zu übermitteln. Die Behörde hat dem Betreiber eines Betriebes die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichtes vor der Inbetriebnahme bzw. der Änder-

ung des Betriebes mitzuteilen und gegebenenfalls den Betrieb gemäß § 8 Abs. 9 zu untersagen.

- (5) Bei einer Änderung des Betriebes, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können oder die dazu führen könnten, dass ein Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse wird oder umgekehrt, hat der Betreiber des Betriebes das Sicherheitskonzept und bei Betrieben der oberen Klasse auch den Sicherheitsbericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Die Behörde ist vor der Änderung des Sicherheitsberichtes entsprechend zu informieren. Der Betreiber eines Betriebes hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn sich im Betrieb ein schwerer Unfall ereignet hat oder geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse oder neue Erkenntnisse zur Beurteilung von Gefahren dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Der geänderte Sicherheitsbericht ist der Behörde ehestmöglich zu übermitteln.
- (6) Der Betreiber eines Betriebes der oberen Klasse hat nach Anhörung des Betriebsrates oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebes zu erstellen. Der interne Notfallplan hat die in Anhang IV der Richtlinie 2012/18/EU (§ 10 Abs. 1) genannten Informationen zu enthalten. Der interne Notfallplan ist der Behörde spätestens sechs Wochen vor der Inbetriebnahme des Betriebes oder einer Änderung der Betriebes, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen. Er ist spätestens alle drei Jahre zu überprüfen, zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu aktualisieren.

Besondere Informationspflichten

- (1) Zwischen benachbarten Betrieben, bei denen aufgrund ihrer Verzeichnisse gefährlicher Stoffe, ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein könnten (Betriebe mit möglichen Domino Effekten), hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept, den Sicherheitsbericht oder den internen Notfallplan von Bedeutung sind.
- (2) Der Betreiber eines Betriebes der oberen Klasse hat
 1. die von einem schweren Unfall in einem Betrieb möglicherweise betroffenen Personen und die möglicherweise betroffenen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Schulen und Krankenhäuser, über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines schweren Unfalls in regelmäßigen Abständen, längstens alle fünf Jahre, in geeigneter Form zu informieren. Diese Informationen müssen jedenfalls die in Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU (§ 10 Abs. 1) angeführten Angaben enthalten, sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig im Internet zugänglich zu machen. Diese Internetadresse ist der Behörde bekanntzugeben. Diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Landes- und Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls. Betriebe mit möglichen Domino-Effekten (Abs. 1) haben bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten;
 2. der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht und das für den Betrieb zu erstellende Verzeichnis der gefährlichen Stoffe auf Anfrage zugänglich zu machen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthaltende Teile dürfen von der Zugänglichkeit ausgenommen werden, wobei in diesem Fall ein geänderter Bericht, beispielsweise in Form einer nichttechnischen Zusammenfassung, der zumindest allgemeine Informationen über die Gefahren schwerer Unfälle und über mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Falle eines schweren Unfalls umfasst, zugänglich zu machen ist.“

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Gesetzestext:

1. Zu Z. 9 (§§ 7a und 7b):

Im Sinne einer einheitlichen Formulierung sollte im § 7a Abs. 5 erster Satz anstelle der Wortfolge „aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können“ die Wortfolge „aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten“ treten (vgl. dazu die Formulierung des § 7 Abs. 3 Z. 3).

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

10. In der Überschrift zu § 8 wird das Wort „Aufgaben“ ersetzt durch das Wort „Pflichten“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

11. § 8 lautet:

- „(1) Die Behörde hat für jeden Betrieb ein der Art des Betriebes angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen zu erstellen und auf der Grundlage dieses Systems die Einhaltung der Pflichten des Betreibers eines Betriebes planmäßig und systematisch zu überwachen.
- (2) Das Inspektionssystem besteht aus einem Inspektionsplan und einem Inspektionsprogramm. Es muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des

jeweiligen Betriebes geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob

1. der Betreiber des Betriebes im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
2. der Betreiber eines Betriebes angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat,
3. die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betrieb wiedergeben und
4. bei Betrieben der oberen Klasse die Informationen gemäß § 7b der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

(3) Der Inspektionsplan muss alle Betriebe erfassen und ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der Inspektionsplan hat zu umfassen:

1. eine allgemeine Beurteilung einschlägiger Sicherheitsfragen;
2. den räumlichen Geltungsbereich des Inspektionsplans;
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebe, der Betriebe mit möglichen Domino-Effekten (§ 7b Abs. 1) sowie der Betriebe, bei denen externe Gefahrenquellen das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen oder die Folgen des Unfalls verschlimmern können;
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemäßige Inspektionen gemäß Abs. 4;
5. Verfahren für nicht routinemäßige Inspektionen gemäß Abs. 5;
6. gegebenenfalls Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Inspektionsbehörden.

(4) Auf Grundlage des Inspektionsplanes hat die Behörde regelmäßig Programme für routinemäßige Inspektionen zu erstellen, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die verschiedenen Arten der Betriebe angegeben ist. Der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Vor-Ort-Besichtigungen darf bei Betrieben der oberen Klasse ein Jahr und

bei Betrieben der unteren Klasse drei Jahre nicht überschreiten, es sei denn die Behörde hat im Inspektionsprogramm auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle des in Betracht kommenden Betriebes anderes festgelegt. Diese Bewertung hat sich insbesondere auf die möglichen Auswirkungen des Betriebes auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt sowie die bisherige Einhaltung der dem Betreiber eines Betriebes nach diesem Abschnitt obliegenden Verpflichtungen zu stützen.

- (5) Die Behörde hat darüber hinaus nicht routinemäßige Inspektionen durchzuführen, um schwerwiegende Beschwerden, ernste Unfälle und Beinaheunfälle, Zwischenfälle und die Nichteinhaltung von Vorschriften sobald wie möglich zu untersuchen.
- (6) Wird bei einer Inspektion ein bedeutender Verstoß gegen die dem Betreiber eines Betriebes nach diesem Abschnitt obliegenden Verpflichtungen festgestellt, so hat innerhalb der nächsten sechs Monate eine zusätzliche Inspektion zu erfolgen.
- (7) Die Behörde hat innerhalb von vier Monaten nach jeder Inspektion den Betreiber des Betriebes in einem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Inspektion zu informieren (Inspektionsbericht). Der Bericht hat insbesondere auch Empfehlungen und Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen und einen angemessenen Zeitraum zu deren Umsetzung zu beinhalten.
- (8) Nach einem schweren Unfall hat die Behörde
 1. sicherzustellen, dass alle notwendigen Sofortmaßnahmen sowie alle notwendigen mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen ergriffen und die möglicherweise betroffenen Personen vom eingetretenen Unfall und gegebenenfalls über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden und
 2. überdies eine Inspektion zur vollständigen Analyse der Unfallursa-

chen vorzunehmen.

Dabei sind die technischen, organisatorischen und managementspezifischen Gesichtspunkte des Unfalls festzustellen und es ist zu prüfen, ob der Betreiber des Betriebes alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen hat. Gegebenenfalls sind dem Betreiber des Betriebes Empfehlungen zur Vermeidung der Wiederholung eines solchen Unfalles zu erteilen.

- (9) Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen des Betriebes ganz oder teilweise mit Bescheid zu untersagen, wenn die vom Betreiber des Betriebes getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen nach dem Stand der Technik eindeutig unzureichend sind oder der Betreiber des Betriebes im Inspektionsbericht festgelegte notwendige Maßnahmen in schwerwiegender Weise nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Gleiches gilt, wenn der Betreiber eines Betriebes die verpflichtenden Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung des Betriebes nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (10) Nach einem schweren Unfall hat die Behörde folgende Daten an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als zentrale Meldestelle zu übermitteln:
1. Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls,
 2. Name des Betreibers und Anschrift des Betriebes,
 3. Kurzbeschreibung der Umstände, Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie
 4. Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sowie die Ergebnisse ihrer Analysen und Empfehlungen.
- Die genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen.

Stellungnahme NÖ Umweltschutz:

Zu § 8 Pflichten der Behörde:

In Abs 7 ist von der Behörde ein Bericht zu verfassen, der Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen von schweren Unfällen und eine angemessene Frist zu deren Umsetzung vorsieht. Diese sehr unbestimmte Zeitangabe wäre zu konkretisieren mit dem Zusatz: „jedenfalls innerhalb von 6 Monaten“.

Die oben genannten von der NÖ Umweltschutz dringlich angeregten Änderungen führen zu keiner Verlängerung der Verfahren, bieten jedoch für den Antragsteller/die Antragstellerin und die vollziehenden Behörden mehr Rechtssicherheit im Verfahren.

Stellungnahme Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Im gegenständlichen Entwurf zur Änderung des "NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG)" ist in § 8 Abs. 10 vorgesehen, dass die Behörde nach einem schweren Unfall Daten über den Unfallhergang an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als zentrale Meldestelle zu übermitteln hat.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen an die Richtlinie 2012/18/EG (Seveso III), konkret bei dem genannten Absatz auf Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie. Hinsichtlich dieses Landesgesetzes gilt die Bestimmung auch nur für landesgesetzlich zu genehmigende Anlagen.

Die "Zentrale Meldestelle" für schwere Unfälle nach der Seveso-Richtlinie ist bisher in § 84 d GewO enthalten. Sie wurde aber mit einer Änderung in der Geschäftseinteilung des BMWFW gestrichen und ist in der Novelle der GewO zur Umsetzung der Seveso III - Richtlinie auch nicht mehr vorgesehen. Ihrer seinerzeitigen Einrichtung lag die (nun nicht mehr erforderliche) Anforderung der EU-Kommission zu Grunde, eine einzige Anlaufstelle hierfür einzurichten. Somit sollten sämtliche Unfallereignis-

se, auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der GewO, an diese Meldestelle berichtet werden.

Die korrespondierenden Gesetzesbestimmungen in allen betroffenen Bereichen (ca. 15 Bundes- und Landesgesetze) wurde jedoch nie vollständig beschlossen. Für die äußerst geringe Zahl an tatsächlich eingetretenen Unfällen (maximal 1 pro Jahr im Durchschnitt) reicht es aber aus, wenn im jeweiligen Zuständigkeitsbereich anlassbezogen berichtet wird. Für Landesanlagen (die es praktisch ohnehin als Seveso-Standorte nicht gibt) wäre das BMLFUW zuständig (als koordinierendes Ressort, soweit keine Bundesmaterie betroffen ist).

Im "NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG)" sollte daher der Abs. 10 von § 8 lauten: "Nach einem schweren Unfall hat die Behörde folgende Daten an das für die Wahrnehmung der Meldepflicht zuständige Bundesministerium zu übermitteln...."

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

2. Zu Z. 11 (§ 8):

Im Abs. 10 wäre am Satzende des letzten Satzes ein Anführungszeichen einzufügen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

12. Im § 9 Abs. 1 entfallen die Z 12 bis 14; die bisherige Z 15 erhält die Bezeichnung Z 22.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

13. Die Überschrift des letzten Abschnittes lautet: „Straf- und Schlussbestimmungen“.

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

3. Zu Z. 12 (§ 9 Abs. 1) und Z. 13 (Überschrift des letzten Abschnittes):

Aus systematischen Gründen wird angeregt die Änderungsanordnungen der Z. 12 und Z. 13 zu tauschen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

14. Im § 9 Abs. 1 werden nach der Z 11 folgende Z 12 bis 21 (neu) eingefügt:

„12. die Daten (§ 7 Abs. 2) nicht vorlegt,

13. die vorherige Mitteilung (§ 7 Abs. 3) unterlässt,

14. die zusätzlichen Maßnahmen (§ 7 Abs. 4) nicht ergreift,

15. nach einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen (§ 7 Abs. 5 Z 1) nicht ergreift oder die Mitteilung oder die Aktualisierung der Informationen (§ 7 Abs. 5 Z 2) unterlässt,

16. das Sicherheitskonzept nicht ausarbeitet, nicht verwirklicht, dessen Verwirklichung nicht nachweist oder nicht rechtzeitig der Behörde vorlegt (§ 7a Abs. 1),

17. den Sicherheitsbericht nicht erstellt oder nicht rechtzeitig der Behörde vorlegt (§ 7a Abs. 4),

18. den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept nicht überprüft oder nicht ändert, die Behörde von der Änderung des Sicherheitsberichtes nicht informiert oder den geänderten Sicherheitsbericht nicht vorlegt (§ 7a Abs. 5),

19. als Betreiber eines Betriebs der oberen Klasse den Notfallplan nicht rechtzeitig der Behörde anzeigt oder nicht auf Verlangen vorlegt (§ 7a Abs. 6),

20. als Betreiber eines Betriebes der oberen Klasse nicht in geeigneter Form informiert (§ 7b Abs. 2 Z 1),

21. als Betreiber eines Betriebes der oberen Klasse den Sicherheitsbericht und

das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe auf Anfrage nicht zugänglich macht (§ 7b Abs. 2 Z 2),“

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

4. Zu Z. 14 (§ 9 Abs. 1):

In der Ziffer 17 (neu) wäre nach der Wortfolge „den Sicherheitsbericht nicht erstellt“ das Zitat „(§ 7a Abs. 3)“ einzufügen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

15. Im § 10 Abs. 1 wird am Ende des letzten Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach diesem folgende Wortfolge angefügt:

„Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24. Juli 2012, Seite 1.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

16. § 11 Abs. 3 entfällt.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

17. Nach § 11 wird folgender § 12 samt Überschrift eingefügt:

§ 12
Inkrafttreten

Die die §§ 7a, 7b, 8 und 12 sowie die Überschrift des letzten Abschnittes betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis, die Änderung der Überschrift des letzten Abschnittes, § 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Z 7, § 7 Abs. 1 bis 6, §§ 7a und 7b, § 8, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. xxx/2015, treten am 1. Juni 2015 in Kraft.“

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu den Erläuterungen:

5. Zu Z. 17 (§ 12):

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass sich der Inkrafttretenstermin 1. Juni 2015 vor dem Hintergrund des Verbotes rückwirkender Strafgesetze gemäß Art. 7 Abs. 1 MRK nicht auf die Verwaltungsstrafbestimmungen des Entwurfes (§ 9 Abs. 1) bezieht. Diese Verwaltungsstrafbestimmungen sollen daher erst mit dem auf die Kundmachung des Entwurfes im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten.